

Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB)¹¹

(vom 25. Januar 2012)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 1 und 13 ff. der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)³ sowie §§ 10 a und 12 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962^{3, 11}

beschliesst:

A. Vermittlung von Pflege- und Heimplätzen¹¹

§ 1. ¹ Eine Vermittlungstätigkeit gemäss § 10 a des Gesetzes nimmt Vermittlungs-
tätigkeit
wahr, wer:¹¹

- a. Dienstleistungen gemäss Art. 20 a Bst. a PAVO anbietet,
- b. für Minderjährige Hinweise zur möglichen Erziehung und Betreuung in einem Heim anbietet.

² Nicht als Vermittlungstätigkeit gelten Hinweise

- a. zur Platzierung eines Kindes zur Tagesbetreuung,
- b. zur Aufnahme eines Kindes als Pflegekind in der eigenen Familie,
- c. zur Aufnahme eines Kindes im eigenen Jugendheim.

§ 2.¹¹ ¹ Das Bewilligungsgesuch muss die Angaben und Belege Bewilligungs-
voraussetzungen
gemäss Art. 20 b Abs. 1 PAVO enthalten.

² Das Konzept gemäss Art. 20 b Abs. 1 Bst. d PAVO gibt Auskunft a. Bewilligungs-
gesuch
über die Vermittlungsgrundsätze.

§ 3. Die Vermittlungsgrundsätze orientieren sich am Wohl des Kindes. Sie geben insbesondere Auskunft über b. Vermittlungs-
grundsätze

- a. die Auswahl der Pflege- und Heimplätze und
- b. die Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

§ 4.¹²

852.23

Bewilligungen der ausserfamiliären Betreuung (V BAB)

c.¹¹ Fachliche Anforderungen

§ 5. Wer eine Vermittlungstätigkeit ausübt, weist nach:

- a. einen anerkannten Ausbildungsabschluss im sozialen oder pädagogischen Bereich oder eine vom Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) als gleichwertig anerkannte Qualifikation und
- b. mehrjährige berufliche Erfahrung in der Betreuung von Kindern.

Bewilligung, Vollzug

§ 6.¹¹ ¹ Das Amt erteilt die Bewilligung gemäss § 10a des Gesetzes. Es kann damit Auflagen und Bedingungen verbinden.

² Das eingereichte Konzept ist Bestandteil der Bewilligung.

³ Die Meldepflicht bei Änderungen der Verhältnisse richtet sich nach Art. 20 c PAVO.

⁴ Das Amt übt die Aufsicht gemäss Art. 20 e und Art. 20 f PAVO aus. Es entzieht die Bewilligung, wenn:

- a. die angeordneten Massnahmen erfolglos geblieben sind,
- b. die Anordnung von Massnahmen von vornherein als ungenügend erscheint.

Verzeichnisse, Akten

§ 7.¹¹ ¹ Wer eine Vermittlungstätigkeit gemäss § 1 ausübt, muss die Verzeichnisse gemäss Art. 20 d PAVO führen und dem Amt zustellen.

² Das Amt führt die Akten gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. d PAVO.

B. Meldepflichtige Dienstleistungen in der Familienpflege¹⁰

Meldepflicht

§ 8.¹¹ ¹ Wer eine Dienstleistung im Sinne von Art. 20 a PAVO anbietet, meldet diese dem Amt.

² Die Vermittlung von Pflegeplätzen gemäss Art. 20 a Bst. a PAVO ist nur zu melden, soweit keine Bewilligungspflicht gemäss § 10 a des Gesetzes besteht.

C. Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen¹⁴

§§ 9 und 10.¹⁵

Bewilligungspflicht und -voraussetzungen für Kinder- und Jugendheime

§ 10 a. ¹ Das Amt bewilligt der Trägerschaft den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen, wenn diese die Voraussetzungen gemäss Art. 15 PAVO erfüllen.¹¹

² Mit dem Bewilligungsgesuch ist ein Konzept einzureichen, das zusätzlich zu den Angaben gemäss Art. 14 PAVO Auskunft gibt über:

- a. die sozialpädagogischen Grundsätze,
- b. das Qualitätsmanagement.

³ Die Bildungsdirektion erlässt Ausführungsvorschriften zu den Bewilligungsvoraussetzungen.

§ 11.¹³ ¹ Die Aufsicht über die Kinder- und Jugendheime richtet sich nach den §§ 4 ff. der Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962⁴. Aufsicht

² . . .¹⁵

§ 11 a.¹⁵

D.¹¹ Übergangsbestimmung

§ 12. ¹ Private Organisationen und Einzelpersonen dürfen ihre Vermittlungstätigkeit gemäss § 1 während eines Jahres nach Inkrafttreten von § 10 a des Gesetzes ohne Bewilligung fortführen, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 10 a des Gesetzes seit mindestens zwei Jahren eine solche Tätigkeit ausgeübt haben.

² Gesuche für eine Bewilligung sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten von § 10 a des Gesetzes einzureichen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Januar 2014 ([OS 69, 33](#))

Vor Inkrafttreten der Änderung vom 7. Januar 2014 erteilte Bewilligungen gemäss § 10 a des Gesetzes bleiben gültig. Die Erklärung gemäss Art. 20 b Abs. 1 Bst. c PAVO ist dem Amt spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung einzureichen.

¹ [OS 67, 111](#); Begründung siehe [ABI 2012, 106](#).

² Inkrafttreten: 1. April 2012.

³ [LS 852.2](#).

⁴ [LS 852.21](#).

⁵ [SR 211.222.338](#).

-
- ⁶ Eingefügt durch RRB vom 26. September 2012 ([OS 67. 441](#); [ABI 2012-10-05](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.
- ⁷ Fassung gemäss RRB vom 26. September 2012 ([OS 67. 441](#); [ABI 2012-10-05](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.
- ⁸ Eingefügt durch RRB vom 7. November 2012 ([OS 67. 627](#); [ABI 2012-11-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.
- ⁹ Fassung gemäss RRB vom 7. November 2012 ([OS 67. 627](#); [ABI 2012-11-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.
- ¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 7. Januar 2014 ([OS 69. 33](#); [ABI 2014-01-17](#)). In Kraft seit 1. Januar 2014.
- ¹¹ Fassung gemäss RRB vom 7. Januar 2014 ([OS 69. 33](#); [ABI 2014-01-17](#)). In Kraft seit 1. Januar 2014.
- ¹² Aufgehoben durch RRB vom 7. Januar 2014 ([OS 69. 33](#); [ABI 2014-01-17](#)). In Kraft seit 1. Januar 2014.
- ¹³ Fassung gemäss RRB vom 12. Juni 2019 ([OS 74. 348](#); [ABI 2019-06-21](#)). In Kraft seit 1. August 2019.
- ¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 27. Mai 2020 ([OS 75. 388](#); [ABI 2020-06-05](#)). In Kraft seit 1. August 2020.
- ¹⁵ Aufgehoben durch RRB vom 27. Mai 2020 ([OS 75. 388](#); [ABI 2020-06-05](#)). In Kraft seit 1. August 2020.